

## **Änderungsantrag**

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält § 1 Abs. 1 vor Nummer 1 folgende Fassung:

„(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist nach Maßgabe von Nummer 1 als rechtswidrig aufgehoben (Rehabilitierung), wenn die ihr zugrundeliegende Handlung nach dem 8. Mai 1945 begangen und soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, weil ...“

Bonn, den 16. Juni 1992

**Dr. Wolfgang Ullmann**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

### **Begründung**

Die in dem Katalog zu Artikel 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aufgeführten Straftaten sollen durch einen Akt des Gesetzgebers aufgehoben werden mit der Folge einer Löschung der Delikte im Strafregister. Den Betroffenen wird so die umständliche Beweisführung erleichtert und statt dessen auf die staatlichen Stellen übertragen. Das vereinigte Deutschland erfüllt so seine Verpflichtung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die in besonderer Weise von staatlichem Unrecht des vergangenen Regimes betroffen waren.

